

Positionspapier VKZS – KAV: Bezugsberechtigung: Arzneimittel für Zahnärzte

1 Ausgangslage

Das vorliegende Positionspapier klärt die Frage nach der Bezugsberechtigung von Arzneimittel durch Zahnärzte.

2 Gesetzliche Grundlagen

a) Medizinalberufegesetz SR 811.11

Art. 8 Humanmedizin, Zahnmedizin und Chiropraktik

Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Humanmedizin, der Zahnmedizin und der Chiropraktik:

a. kennen die für die Berufsausübung relevanten grundlegenden Strukturen und Funktionsmechanismen des menschlichen Körpers von der molekularen Ebene bis zum Gesamtorganismus in allen seinen Entwicklungsphasen und im gesamten Spektrum vom gesunden bis zum kranken Zustand;

b. beherrschen die Diagnose und die Behandlung der häufigen und der dringlich zu behandelnden Gesundheitsstörungen und Krankheiten in ihrem Berufsfeld;

....

h. setzen sich für die menschliche Gesundheit ein, indem sie beratend tätig sind und die erforderlichen präventiven und gesundheitsfördernden Massnahmen in ihrem Berufsfeld treffen;

Art. 14 Eidgenössische Prüfung

1 Die universitäre Ausbildung wird mit der eidgenössischen Prüfung abgeschlossen.

2 In der eidgenössischen Prüfung wird abgeklärt, ob die Studierenden:

a. über die fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie über die Verhaltensweisen und die soziale Kompetenz verfügen, die sie zur Ausübung des entsprechenden Medizinalberufes benötigen;

b) Kantonale Gesetzesbestimmungen

(Beispiel: Kantonale Verordnung Luzern über die universitären Medizinalberufe SRL 805)

§ 12 Zahnärztinnen und -ärzte

1 Zahnärztinnen und -ärzte diagnostizieren und behandeln Krankheiten und Anomalien der Zähne, des Kiefers sowie der Mundhöhle und beugen ihnen vor.

3 Bezugsberechtigung

Die Ausübung des Zahnarztberufs ist Bewilligungspflichtig.

In der Umsetzungsverordnung der Kantone wird der Tätigkeitsbereich des Zahnarztes in der Regel eindeutig umschrieben.

Daraus leitet sich auch ab, dass ein Zahnarzt keine Falten oder andere Medizinische Handlungen ausführen darf, die nicht Zähne, den Kiefer oder die Mundhöhle betreffen.

Erläuterung

Ein Zahnarzt kann aufgrund seiner Ausbildung im Rahmen der erteilten Bewilligung alles behandeln was innerhalb des Lippenrotes ist.

Auf Grund der Ausbildung und dem mit der Bewilligung erteilten Tätigkeitsumfang leitet sich auch die Bezugs-, Anwendungs- und Verschreibungsberechtigung für Arzneimittel ab.

Erstellt:	Stephan Luterbacher	Datum:	6.9.2017
Geprüft:	Samuel Steiner	Datum:	25.10.2017
Genehmigt:	KAV Generalversammlung	Datum:	25.10.2017

**Positionspapier VKZS – KAV:
Bezugsberechtigung: Arzneimittel für Zahnärzte**

3.1 Arzneimittel für Zahnärzte

Zahnärzte dürfen ausschliesslich Arzneimittel verschreiben, anwenden und je nach Bewilligung abgeben, die sie für Ihre Tätigkeit als Zahnarzt benötigen.

Erläuterung

Ein Zahnarzt hat im Rahmen seiner universitären Ausbildung die Grundlage für die bewilligte Tätigkeit erworben. Dies beinhaltet aber nicht die Kompetenzen für andere Therapien wie z.B. die Faltenbehandlungen ausserhalb des Lippenrotes oder den Einsatz von Antikonzeptiva.

3.2 Bezug zur Anwendung in der Praxis

Für den Bezug von Arzneimitteln zur ausschliesslichen Verwendung in der Praxis benötigt ein Zahnarzt keine zusätzliche Bewilligung.

Erläuterung

Die Art und Menge der bezogenen Arzneimittel müssen im Rahmen des normalen Bedarfs einer Zahnarztpraxis sein.

3.3 Bezug zur Anwendung in der Praxis und Abgabe an die Patienten

Für die Abgabe von Arzneimitteln ist eine zusätzliche Bewilligung zum Führen einer Privatapotheke erforderlich (Selbstdispensation).

Erläuterung

Die Berechtigung zur Abgabe von Arzneimitteln ist kantonal geregelt und setzt in der Regel eine Bewilligung voraus. Das für die Abgabe an die Patienten vorgesehene Sortiment orientiert sich an der bewilligten Tätigkeit und beschränkt sich somit auf die Behandlung von Krankheiten und Prophylaxe innerhalb des Lippenrotes.

4 Vorbehalt

Die Ausführungen im Positionspapier gelten unter Vorbehalt anderslautender kantonaler Bestimmungen.

Erstellt:	Stephan Luterbacher	Datum:	6.9.2017
Geprüft:	Samuel Steiner	Datum:	25.10.2017
Genehmigt:	KAV Generalversammlung	Datum:	25.10.2017